

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Pr6104/0001-Pr 4/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2175
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Peter Hubalek

Frau Präsidentin des Nationalrates

Per E-Mail

Betrifft: IKT-Konsolidierungsgesetz; Aktualisierte Fassung; Begutachtungsentwurf
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Bezug: BMF-220000/0007-V5/2012

Mit Note vom 20. Februar 2012 übermittelt das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf zu einem IKT-Konsolidierungsgesetz. Dazu nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

1) Grundsätzlich begrüßt das Bundesministerium für Justiz Maßnahmen zur Vereinheitlichung bestehender und neu zu schaffender IKT-Lösungen und IT-Verfahren des Bundes. Das Bundesministerium für Justiz sieht die BRZ GmbH als seinen strategischen Partner und ist neben dem Bundesministerium für Finanzen der Hauptauftraggeber der BRZ GmbH.

Trotzdem erscheint es fraglich, ob die BRZ GmbH zur Weiterentwicklung und zum Betrieb nahezu aller IKT-Lösungen und IT-Verfahren ressourcenmäßig ausgestattet ist. Auch erschweren die Strukturen und Prozesse innerhalb der BRZ GmbH (die zu einem der größten Rechenzentren in Österreich gehört), insbesondere kleinere IKT-Projekte rasch und billig abzuwickeln. In der Vergangenheit hat sich auch gezeigt, dass Projekte, die die Intentionen aller Ressorts abdecken sollen, zu komplizierten und teuren Lösungen führen (zum Beispiel ELAK im Bund).

Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass sich eine gewisse Konkurrenzsituation schon des Öfteren positiv auf das Bemühen der BRZ GmbH, eine möglichst kostengünstige Lösung anbieten zu können, ausgewirkt hat. In diesem Sinne wäre auch in § 4 Abs. 1 und Abs.2 des Entwurfs statt der Wendung "sofern das Angebot der BRZ GmbH nachvollziehbar marktkonform ist" besser die Wortfolge "soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient" zu verwenden.

2) Das Bundesministerium für Justiz war in der Arbeitsgruppe „Bundesclient Architektur“ von

Anfang an vertreten und trägt daher auch die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe mit. Da das Bundesministerium für Justiz doch in weiten Bereichen auf Open Source setzt, werden nur bestimmte Arbeitsplatz PCs mit Microsoft Office Lizenzen ausgestattet. Eine Vereinheitlichung der Services wie E-Mail und Office würde nach derzeitigem Stand sämtliche Ansätze des Einsatzes von Open Source in der Bundesverwaltung unterdrücken und Microsoft ein Monopol verschaffen, das zukünftige Lizenzbeschaffungen kaum verbilligt.

3) Zur Vereinheitlichung der Beschaffung und Wartung des Bundesclients beziehungsweise das IT-Lizenzmanagement des Bundes ist anzumerken, dass diese Aufgaben bereits seit längerem von der BundesbeschaffungsgmbH zentral gebündelt wahrgenommen werden. So beschaffen alle Bundesdienststellen über den E-Shop die erforderlichen PC, Betriebssysteme und Office-Produkte und greifen dabei auf die von der BBG ausgehandelten Bundeskonditionen zu. Dazu sind die Ressorts auch mittels Verordnung vom Bundesministerium für Finanzen verpflichtet.

4) Bei der geplanten Konsolidierung und Harmonisierung sämtlicher IT-Infrastrukturen erachtet es das Bundesministerium für Justiz als schwierig, einen einheitlichen Standard für alle Ressourcen und damit einen gemeinsamen Nenner zu finden. Den geplanten Einsparungspotenzialen sind auch die laufenden Amortisierungskosten gegenüberzustellen. So wurde die Website der Justiz erst im Jahr 2009 auf eine neue Plattform umgestellt. Der Betrieb dieser neuen Plattform ist außerordentlich günstig (1.200 Euro zuzüglich USt monatlich) und deckt alle Anforderungen ab, die die Justiz aufgrund ihrer Organisation und Struktur für die nachgeordneten Dienststellen inklusive des Strafvollzugs benötigt. Das Bundesministerium für Justiz geht daher davon aus, dass die Details der noch zu erlassenden Verordnungen in den IKT-Koordinationsgremien eingehend beraten werden und wirtschaftlich keine Verschlechterung für das Justizressort bedeuten.

5) Die im § 4 Abs. 4 des Entwurfs geregelte Festlegung, dass die Weiterentwicklung und der Betrieb von IKT-Lösungen und IT-Verfahren gemäß den §§ 2 und 3 den Nutzern kostendeckend anteilig zu verrechnen sind, bedeutet nicht zwingend, dass die Kosten dadurch gering sind. Die genannte Regelung findet sich bereits jetzt im § 5 Abs. 2 Bundesrechenzentrum GmbH Gesetz („die Höhe des Entgelts für Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 sind auf Grundlagen einer transparenten internen Kostenrechnung und der zu Grunde liegenden Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzulegen“).

6) Die Verpflichtung zur Ausstellung einer „E-Rechnung“ (§ 5 des Entwurfs) erscheint unionsrechtlich bedenklich, weil es die Richtlinien über den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr nicht zulassen, dass die Rechtswirksamkeit einer Rechnung an eine elektronische Übermittlung und an die darüber hinaus in § 5 Abs. 5 angeführten weiteren

Voraussetzungen knüpft. Es ist auch unangemessen, jedwede Rechnungslegung aus vertraglichen Beziehungen an die elektronische Form zu knüpfen. Es ist weiters schwer argumentierbar, alle Vertragspartner - ungeachtet allfälliger entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen - kraft Gesetzes zur elektronischen Rechnungslegung zu verhalten, unabhängig davon ob sie über die entsprechende Infrastruktur verfügen oder nicht. Es dürfte auch keine sachliche Rechtfertigung dafür vorliegen, dass Rechnungen stets an das vom BMF zur Verfügung gestellte Portal übermittelt werden müssen. Gleichfalls erscheint es problematisch, mittels Gesetzes in Rechtsverhältnisse einzugreifen, die sonst nicht dem österreichischen Recht unterliegen. Das e-Billing wird im Übrigen für Bürger und Unternehmen Mehrkosten verursachen. Nicht übersehen werden darf auch, dass bei geringeren Beträgen in der Mehrzahl der Fälle Barzahlung erfolgt. Die Abwicklung über eine e-Rechnung hätte für beide Seiten eine unvermeidbare Komplizierung zur Folge. Es müssen hier entsprechende Ausnahmen vorgesehen werden.

7) Legistisch ist zum Entwurf noch anzumerken, dass er zu unbestimmt ist und wesentlichen Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 BVG widerspricht. Es ist unklar, auf welche Bereiche er sich bezieht, welche Standards die Standards erfüllen müssen und welche gesetzliche Rahmenbedingungen die Verordnungsbefugnis des § 3 Abs. 1 näher determinieren. Auch ist die Regelung des § 3 Abs. 1 2. Satz (die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens wird an die Notwendigkeit zur Umsetzung rechtlicher Vorhaben geknüpft) mit der Ministerverantwortlichkeit des Art. 19 Abs. 1 BVG schwer in Einklang zu bringen.

Wien, 27. Februar 2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Martin Schneider

Elektronisch gefertigt